

Rundfunkangelegenheiten

35. Norddeutscher Rundfunk

35.1 Allgemeines

Nach § 34 des Staatsvertrags über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) prüfen die Rechnungshöfe von Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein sowie der Freien und Hansestadt Hamburg die Wirtschaftsführung des NDR gemeinsam. Im Rahmen der Novellierung des NDR-Staatsvertrags¹ (NDR-StV) ist in Bezug auf die Finanzkontrolle die Reihenfolge und die Dauer der Federführung für Prüfungen an die der Rechtsaufsicht der Länder angepasst worden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 NDR-StV). Nach der Federführung des LRH Schleswig-Holstein in den Jahren 2003 und 2004 waren der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg vom 01.01. bis 31.07.2005 sowie der Niedersächsische LRH vom 01.08. bis 31.12.2005 federführend tätig. Ab 01.01.2006 bis zum 30.06.2007 ist diese Aufgabe wiederum durch den LRH Schleswig-Holstein wahrzunehmen.

Grundlage für die Durchführung der gemeinsamen Prüfungen ist eine Rahmenvereinbarung der Rechnungshöfe über die Finanzkontrolle i. d. F. vom 20.07.2005.

Weiterhin ist bei der Neufassung des NDR-StV die langfristige Forderung der Rechnungshöfe der Staatsvertragsländer des NDR nach umfassenden Prüfungsrechten bei den Beteiligungsgesellschaften² erfüllt worden. Der NDR ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen. Bei der Unterrichtung über die Ergebnisse von Prüfungen müssen die Rechnungshöfe darauf achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

Im Übrigen sind die Vorschriften der Landshaushaltsordnungen der Länder über Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

¹ Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk vom 17./18.12.1991, i. d. F. d. Staatsvertrags vom 01./02.05.2005, in Kraft getreten am 01.08.2005, umgesetzt durch Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk vom 21.06.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 254.

² § 35 Abs. 6 NDR-StV.

35.2 **Betätigung des NDR als Gesellschafter**

Die Rechnungshöfe der NDR-Staatsvertragsländer haben unter Federführung des LRH Schleswig-Holstein die Betätigung des NDR als Gesellschafter geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung wurde dem NDR als Grundlage für eine Schlussbesprechung am 28.10.2005 mitgeteilt.

Im Hinblick auf die nunmehr in § 35 Abs. 6 NDR-StV verankerten Prüfungsrechte und die geplante Prüfung von Beteiligungen des NDR ist die Prüfung der Betätigung des NDR als Gesellschafter für beendet erklärt worden. Der NDR ist gebeten worden, die in dem ihm vorliegenden Entwurf einer Prüfungsmitteilung aufgezeigten Handlungsoptionen zu berücksichtigen.

35.3 **Gebäudemanagement**

Unter Federführung des Rechnungshofs der Freien und Hansestadt Hamburg ist gemeinsam mit dem Niedersächsischen LRH in 2005 die Prüfung des Gebäudemanagements des NDR begonnen worden.

Kiel, 31. März 2006

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Dr. Aloys Altmann

Dr. Ulrich Eggeling

Dr. Bodo Hasenritter

Claus Asmussen

Dieter Pätschke